

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zur Promovierendenvertretung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 2021

I. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Gemäß § 29a der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**) werden **die Mitglieder der Promovierendenvertretung** durch Wahl bestimmt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden mit diesem Wahlausschreiben gemäß § 29a Abs. 2 Satz 3 GrO festgelegt. Ergänzend sind die Vorschriften der Satzung zur Durchführung von Wahlen an der FAU (**Wahlsatzung**) entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den nachfolgend bestimmten Abweichungen vom Verfahren der allgemeinen Hochschulwahl etwas anderes ergibt.

Die Texte aller für die Hochschulwahl maßgeblichen Vorschriften sind über die Internetseite des Wahlamts (s.u.) abrufbar.

II. Promovierendenvertretung

Nach § 29a Abs. 2 GrO werden aus den Reihen der Promovierenden der Universität **in jeder Fakultät eine Sprecherin oder ein Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter** gewählt. Die so gewählten Personen aus allen Fakultäten bilden gemäß § 29a Abs. 4 GrO den Promovierendenkonvent; dieser wählt aus den Reihen derjenigen Promovierenden, die zugleich der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) angehören, die Sprecherin oder den Sprecher des Promovierendenkonvents sowie deren oder dessen Stellvertretung.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober 2021 und endet am 30. September 2022. Die Sprecherin oder der Sprecher des Promovierendenkonvents gehört dem Senat als Mitglied ohne Stimmrecht an (§ 3 Abs. 2 HSchAbwV, § 7 Abs. 2 Satz 2 GrO).

Promovierende, die gleichzeitig einer der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG angehören, nehmen unabhängig von der Wahl zur Promovierendenvertretung auch an der allgemeinen Hochschulwahl teil.

III. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können vom 22. April bis einschließlich 5. Mai 2021, 16 Uhr eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind mittels Formblatt beim Wahlamt oder beim Wahlleiter einzureichen. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.** Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Jeder Wahlvorschlag besteht aus einer in der jeweiligen Fakultät wahlberechtigten Person und bedarf der schriftlichen Unterstützung durch mindestens zwei weitere in der gleichen Fakultät wahlberechtigte Personen.

Weitere Hinweise sind dem Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, welches zusammen mit den Vorschlagsformularen auf der Internetseite des Wahlamts (wahlen.fau.de) abrufbar ist.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) bekannt gegeben und zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

Wahlamt: Schlossplatz 4, 91054 Erlangen, Zimmer-Nr. 2.027/2.029
Kontakt: Frau Vaask, hochschulwahlen@fau.de, Tel.: 0174/5808781
Frau Weber, hochschulwahlen@fau.de, Tel.: 0174/6035774
Herr Bartels, hochschulwahlen@fau.de, Tel.: 0174/4814940
Fax: 09131/85-26104
Internet: wahlen.fau.de

IV. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer an der FAU ein Promotionsvorhaben betreibt und hierfür registriert ist (§§ 29a, 17b GrO). Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt seiner Schließung abhängig. Das Wählerverzeichnis wird aus dem elektronischen Promovierendenverzeichnis („docDaten“) erzeugt. Alle Personen, die in docDaten als aktiv Promovierende eingetragen sind, werden **automatisch** in das Wählerverzeichnis übernommen. Die Zuordnung zu einer Fakultät richtet sich nach dem in docDaten eingetragenen angestrebten Doktorgrad.

Die Wahlberechtigten können bis zur **Schließung des Wählerverzeichnisses (18. Mai 2021, 9 Uhr)** ihre Eintragung in docDaten (docdaten.fau.de) und damit im Wählerverzeichnis online überprüfen und ggf. über das **Referat S-Nachwuchs** aktualisieren lassen (Kontakt: Herr Dr. Schmitt-Engel, 09131/9884-121, graduierenzentrum@fau.de).

Eine Auslegung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt; ein förmlicher Rechtsbehelf gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nicht gegeben.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten ab Ende April die Wahlbenachrichtigung als elektronisches Dokument über das Internetportal online-wahlen.fau.de.

V. Wahlfrist und Stimmabgabe

Die Wahl der Promovierendenvertretung findet zeitgleich mit den allgemeinen Hochschulwahlen statt. Die Wahl wird vom **15. Juni 2021, 12 Uhr, bis 22. Juni 2021, 12 Uhr, ausschließlich als elektronische Wahl** durchgeführt.

Der Zugang zum elektronischen Abstimmungsraum wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

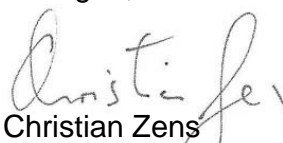
Gewählt wird auf gesonderten Stimmzetteln für jede Fakultät. Es gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**. Die Wahlberechtigten haben je **zwei Stimmen**, die auf zwei Wahlvorschläge verteilt oder auf einen Wahlvorschlag „gehäufelt“ (kumuliert) werden können; die zur Verfügung stehenden Stimmen müssen nicht ausgeschöpft werden. Die Person, die in der jeweiligen Fakultät die meisten Stimmen erhält, ist als Sprecherin bzw. Sprecher in der jeweiligen Fakultät gewählt; die Person, die in der jeweiligen Fakultät die zweitmeisten Stimmen erhält, ist als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in der jeweiligen Fakultät gewählt. Die weiteren vorgeschlagenen Personen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

VI. Wahlergebnis, Wahlprüfung

Das Wahlergebnis wird zusammen mit dem Ergebnis der allgemeinen Hochschulwahlen bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses wird an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) ausgehängt. Das Wahlergebnis wird zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

Für eine Anfechtung der Wahl gelten die Vorschriften der Wahlsatzung entsprechend. Eine Anfechtung kann nicht auf eine fehlende oder falsche Eintragung im Wählerverzeichnis gestützt werden.

Erlangen, den 12.04.2021


Christian Zens
Kanzler